# S 12 RJ 938/97

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 12 RJ 938/97 |
| Datum | 29.10.1998 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 RJ 201/98 |
| Datum | 05.12.2000 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29. Oktober 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob dem KlÃ¤ger eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zusteht.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger bestand nach einem AusbildungsverhÃ¤ltnis von September 1970 bis August 1973 die PrÃ¼fung als Teilfacharbeiter Maurer. Nach einer TÃ¤tigkeit in diesem Berufsbereich legte er im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach einer berufsbegleitenden Ausbildung von September 1981 bis Mai 1982 die FacharbeiterprÃ¼fung im Maurerberuf ab (vgl. Zeugnis vom 20. August 1982). Er war von Juli bis Dezember 1973 als Maurer TB, von 1978 bis 1979 als Maurer (Teilberuf), 1980 als Maurer TB Tiefbau und von 1981 bis Juli 1993 als Maurer Tiefbau beschÃ¤ftigt. Nach Auskunft der jeweiligen

Arbeitgeber war er vom 02. August 1993 bis 31. August 1994 als Tiefbauer, von September 1994 bis November 1995 als Bauwerker, vom 11. Dezember bis 22. Dezember 1995 sowie vom 03. Januar 1996 bis 04. Juli 1996 als Maurer tÃ¤tig. Vom 21. November bis 19. Dezember 1996 nahm der KlÃ¤ger an einer von der Beklagten bewilligten MaÃnahme zur medizinischen Rehabilitation teil.

Am 20. Dezember 1996 stellte er Antrag auf Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit. Mit Bescheid vom 26. Februar 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. August 1997 wies die Beklagte den Antrag zurÃ¼ck. Die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers werde durch zu Rezidiven neigende Psoriasis, Adipositas per magna, Zustand nach rezidivierenden LeistenbrÃ¼chen und FettstoffwechselstÃ¶rung beeintrÃ¤chtigt. Er kÃ¶nne nur noch zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig in seinem zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als Maurer tÃ¤tig sein, jedoch vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Als Bauhofverwalter, Platzmeister, Baustellenmagaziner sowie Fachberater/VerkÃ¤ufer im Baustoffhandel und BaumÃ¤rkten sei er einsetzbar.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger das Sozialgericht Leipzig (SG) angerufen. Dieses hat nach Einholung von Befundberichten der behandelnden ÃrzteÃ und Beiziehung der Unterlagen des ÃrztlichenÃ Dienstes des Arbeitsamtes â¦, nach dessen EinschÃ¤tzung im Gutachten vom 06. Februar 1998 Ã¼berwiegend leichte kÃ¶rperliche Arbeit, zeitweise mittelschwere Arbeit vollschichtig im Gehen, Stehen und Sitzen ohne NÃ¤sse, Schmutzarbeiten, hÃ¤ufiges BÃ¼cken und hÃ¤ufiges Heben und Tragen ohne mechanische Hilfsmittel ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnten, der Klage insoweit stattgegeben, als es die Beklagte verurteilt hat, dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ausgehend von einem am 20. Dezember 1996 eingetretenen Leistungsfall ab dem 01. Januar 1997 zu gewÃ¤hren. Der KlÃ¤ger sei als Facharbeiter einzustufen. Als Hausmeister sei er nicht einsetzbar, da er auch im Freien unter Witterungsbeeinflussungen, insbesondere durch Regen, KÃ¤lte, Schnee und NÃ¤sse die TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben mÃ¼sse, bei der im ÃbrigenÃ auch nicht auszuschlieÃen sei, dass auch schwere TÃ¤tigkeiten verrichtet werden mÃ¼ssten. Gehen und Stehen Ã¼berwiege bei dieser TÃ¤tigkeit, Sitzen sei nur gelegentlich oder allenfalls zeitweise mÃ¶glich. Auch sei das Heben, Tragen und Bewegen von mindestens bis mittelschweren Lasten gelegentlich bis zeitweise erforderlich, unter UmstÃ¤nden auch von schweren Lasten.

Hiergegen richtet sich die am 21. Dezember 1998 eingelegte Berufung der Beklagten.

Sie trÃ¤gt vor, die TÃ¤tigkeit des Hausmeisters entspreche dem Leistungsbild des KlÃ¤gers. Er sei nicht als Facharbeiter einzustufen und kÃ¶nne zumutbar auf die TÃ¤tigkeiten eines PfÃ¶rtners bzw. Mitarbeiters in der Registratur oder Poststelle verwiesen werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29. Oktober 1998 abzuÃ¤ndern und die Klage im vollen Umfang abzuweisen.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf die GrÃ¼nde des sozialgerichtlichen Urteils.

Dem Senat liegen vor: Auskunft der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, Landesarbeitsamt â¦ vom 04. Oktober 1999 zur Frage der Verweisbarkeit des KlÃ¤gers als Platzmeister, Baustellenmagaziner, Bauhofverwalter, Fachberater/VerkÃ¤ufer im Baustoffhandel und in BaumÃ¤rkten bzw. Hausmeister/Hauswart, AuskÃ¼nfte der â¦ GmbH vom 26. Juli 2000 Ã¼ber die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers vom 01. Juli 1973 bis 31. Juli 1993, die Auskunft der â¦ GmbH vom 20. Juli 1999 Ã¼ber die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers vom 02. August 1993 bis 31. August 1994, die AuskÃ¼nfte der â¦ Baugesellschaft mbH vom 21. Juni 1999 und 12. Juli 2000 Ã¼ber den Zeitraum vom 05. September 1994 bis 21. November 1995, der Fa. Bauauftragsvermittlung und Baunebenleistungen â¦ Ã¼ber den Zeitraum vom 11. bis 22. Dezember 1995.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 01. Januar 1996 gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zusteht.

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI liegt vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist der "bisherige Beruf" nicht stets die zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles der BerufsunfÃ¤higkeit ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit. Sie ist es grundsÃ¤tzlich dann, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste gewesen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 66 und 130 m. w. N.). FÃ¼r die PrÃ¼fung der eigentlichen BerufstÃ¤tigkeit des Versicherten gibt es keine

allgemein gÃ¼ltigen schematischen Regeln. Entscheidend sind vielmehr die UmstÃ¤nde des einzelnen Falles (vgl. BSGE 2, 182, 185 und BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 165). Der "bisherige Beruf" ist derjenige, der fÃ¼r das in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Arbeitsleben allein oder Ã¼berwiegend bestimmend und charakteristisch ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 165). Dies ist im vorliegenden Fall der Facharbeiterberuf des Maurers. Diesen Berufsabschluss hat der KlÃ¤ger entsprechend den Bestimmungen der DDR in der Zeit von September 1981 bis Mai 1982 im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung erworben. Den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung als Maurer mit der FacharbeiterprÃ¼fung bestÃ¤tigt seine Zeugnisurkunde. Diese Zeugnisurkunde ist eine Urkunde im Sinne des Â§ 418 Zivilprozessordnung (ZPO) und begrÃ¼ndet den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen, hier also den erfolgreichen Abschluss der Facharbeiterausbildung. Der Ausbildungsberuf des Maurers in der DDR entspricht dem Berufsbild des Maurers in der Bundesrepublik (Band 3 der Schriftenreihe "Bildung und Beruf" der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit). Hierbei handelt es sich um einen dreijÃ¤hrigen Ausbildungsberuf. Ohne Bedeutung ist, dass der KlÃ¤ger den Facharbeiterabschluss berufsbegleitend im Wege der Erwachsenenqualifikation erworben hat (vgl. Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 21. November 2000 â□□ L 5 RJ 106/99).

Diese FacharbeitertÃ¤tigkeit hat der KlÃ¤ger bis Juli 1996 ausgeÃ¼bt. Seinen Facharbeiterschutz hat er nicht verloren, weil er ab Juli 1993 â□□ zumindest zeitweise â□□ nur in Teilbereichen seines Berufes gearbeitet hat. Aus der Auskunft der Bauunternehmung â□¦ GmbH geht hervor, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r die Verrichtung der ihm obliegenden Arbeiten eine Ausbildung als Facharbeiter benÃ¶tigte. Die ihm Ã¼bertragenen Arbeiten hatten inhaltlich Ã¼berwiegend TÃ¤tigkeiten aus dem Berufsbereich des Maurers zum Gegenstand. Die TÃ¤tigkeit bei der SchlÃ¶sser Baugesellschaft bis November 1995 wird zwar vom Arbeitgeber als angelernte TÃ¤tigkeit bezeichnet, nach der Auskunft des Arbeitgebers war jedoch eine Ausbildung zum Teilfacharbeiter und Facharbeiter notwendig, um diese TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger hat u. a. Schachtmauerwerke hergestellt und war damit auch weiterhin in Teilbereichen seines erlernten Facharbeiterberufs tÃ¤tig. Bei der Firma Bauauftragsvermittlung und Baunebenleistungen â□¦ im Dezember 1995 hat der KlÃ¤ger weiterhin als Maurer gearbeitet, ebenso bei der Fa. Maurer und Ausbau â□¦ in der Zeit von Januar 1996 bis Juli 1996.

Da der KlÃ¤ger stets Ã¼berwiegend FacharbeitertÃ¤tigkeiten verrichtete, ist unbeachtlich, dass er â□□ zumindest zeitweise â□□ nicht tarifgerecht entlohnt wurde. Denn die tarifliche Entlohnung ist nur ein Indiz, welche QualitÃ¤t die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit hat. Sie kann jedoch nicht da zu fÃ¼hren, dass sich die Einstufung der tatsÃ¤chlich geleisteten TÃ¤tigkeit Ã¤ndert. Zumal die Entlohnung auf Grund der hohen Arbeitslosigkeit hÃ¤ufig nicht tarif-, sondern wirtschaftsorientiert erfolgt.

Den Hauptberuf des Maurers kann der KlÃ¤ger nicht mehr ausÃ¼ben, da er zu den hierbei erforderlich werdenden schweren kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten nicht mehr in der Lage ist. Der KlÃ¤ger kann sowohl nach der gutachterlichen EinschÃ¤tzung des

fÃ¼r das Arbeitsamt erstellten Gutachtens vom 06. Februar 1998 wie auch nach der sozialmedizinischen EinschÃ¤tzung der Beklagten vorwiegend leichte und zeitweise mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten, die im Wechsel der Haltungsarten unter Vermeidung von schwerem Heben und Tragen ohne mechanische Hilfsmittel erfolgen und nicht mit UmwelteinflÃ¼ssen, wie NÃ¤sse, Schmutzarbeit sowie Arbeit mit hautbelastenden Stoffen und Feuchtarbeiten verbunden sind.

Damit liegt BerufsunfÃ¤higkeit vor, denn der KlÃ¤ger kann nicht zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG SozR Â§ 1246 RVO Nr. 103). SpÃ¤ter hat das BSG zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSGE 43, 243), zu welcher auch besonders hoch qualifizierte Facharbeiter gehÃ¶ren (vgl. BSGE 45, 276). Diesem Schema ist eigentÃ¼mlich, dass jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden kann, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann nur auf TÃ¤tigkeiten seiner Gruppe und der nÃ¤chst niedrigeren Gruppe verwiesen werden. Die VerweisungstÃ¤tigkeit muss daher zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehÃ¶ren oder eine echte betriebliche Ausbildung von mehr als drei Monaten erfordern oder wegen ihrer QualitÃ¤t tariflich wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werden (Kassler Kommentar-Niesel, Â§ 43, Rn. 105 m. w. N.).

Die erstinstanzlich von der Beklagten benannten VerweisungstÃ¤tigkeiten als Platzmeister, Baustellenmagaziner, Bauhofverwalter, Fachberater/VerkÃ¤ufer im Baustoffhandel und in BaumÃ¤rkten kann der KlÃ¤ger, da dabei schwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten anfallen bzw. der KlÃ¤ger die fachlichen Anforderungen nicht erfÃ¼llt (vgl. Auskunft der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit vom 04. Oktober 1999).

Die von der Beklagten benannte VerweisungstÃ¤tigkeit als Hausmeister kann der KlÃ¤ger mit dem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen nicht vollschichtig verrichten. Insoweit wird zum einen auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil verwiesen, Â§ 153 Abs. 2 SGB VI.

ErgÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit des Hausmeisters um eine TÃ¤tigkeit handelt, die zum weit Ã¼berwiegenden Teil im Gehen und Stehen ausgeÃ¼bt wird. Der KlÃ¤ger ist jedoch nur noch in der Lage, in wechselnder KÃ¶rperhaltung zu arbeiten.

Eine VerweisungstÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtner oder Mitarbeiter einer Poststelle kommt fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht in Betracht. Diese TÃ¤tigkeiten sind weder Ausbildungsberufe und auch tariflich nicht als solche bewertet, noch erfordern sie

eine echte betriebliche Ausbildung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, Â§ 160 Abs. 2 SGG, liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024